

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 5 (1945)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBIBERATIER

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung
 Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonne-
 ments-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt
 mit genauer Quellenangabe gestattet

7. April 1945 5. Jahrgang

Inhalt	Boykott, die Waffe Nr. 1 gegen den schlechten Film	37
	Inseratenmisere auch in katholischen Zeitungen	42
	Stilblüte aus einem Kinoinsert	44

Boykott

die Waffe Nr. 1 im Kampf gegen den schlechten Film.

III. Die rechtliche Erlaubtheit des Boykotts im Kampf gegen den schlechten Film.

Unter Boykott versteht man den bewussten Abbruch oder die Nichtaufnahme wirtschaftlicher Beziehungen zu einer oder mehreren Personen durch Verbände oder Personen, die möglicherweise ein wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet massgebend beeinflussen können, mit dem Ziele, den Boykottierten durch die hieraus entstehende Schädigung zu bestimmtem Handeln oder Unterlassen zu bewegen oder ihn zu strafen.

Das Gesetz spricht nirgends ausdrücklich vom Boykott, so dass auf diesem Gebiet weitgehend auf die Gerichtspraxis abgestellt werden muss. Der Boykott kann ein Drei- oder Zweiparteienverhältnis sein, je nachdem Dritte zum Boykott veranlasst werden oder nicht. Ersteres bildet die Regel (indirekter Boykott): der sog. Verrufer fordert Drittpersonen auf, gewisse schlechte Filme, gewisse Kinotheater, die meistens schlechte Filme aufführen, zu meiden. Der Boykott als Zweiparteienverhältnis ist denkbar, wenn sich z. B. ein Verein bildet mit dem Zweck, durch seine Mitglieder einen Boykott gegen schlechte Filme durchzuführen.

Der Boykott wird erreicht durch das dem Boykott eigentümliche Mittel der Meidung. Der Boykottierte wird gemieden in der Absicht, ihn durch Schaden klug oder mürbe zu machen oder zu bestrafen. Eine direkte oder indirekte Schädigungsabsicht wohnt jedem Boykott inne, die Schädigung ist aber in der Regel nicht Selbstzweck.

Es stellt sich hier die wichtige Frage nach der zivilrechtlichen Erlaubtheit des Boykotts (Frage nach dem Bestehen einer Schadenersatzpflicht und nach der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung).